

1	Kreisschreiben vom 21. Mai 1990 (Stand am 1. Januar 1996) des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen für sich und zuhanden der Zivilstandsämter	90-05-01
---	--	-----------------

Abklärung der Ehefähigkeit von Ausländern in der Schweiz

Ehefähigkeitszeugnisse für Schweizer zur Eheschliessung im Ausland

1 Abklärung der Ehefähigkeit von Ausländern

- 11** Ausländer und Ausländerinnen, die sich in der Schweiz (mit einer/einem schweizerischen oder ausländischen Verlobten) verheiraten wollen, müssen grundsätzlich nach den Artikeln 96, 97 und 99 des schweizerischen Zivilgesetzbuches ehefähig und frei von Ehehindernissen sein; denn nach Artikel 44 Absatz 1 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) unterstehen die materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Eheschliessung in der Schweiz dem schweizerischen Recht. Die Eheschliessung in der Schweiz entsprechend den Voraussetzungen des Heimatrechts eines der ausländischen Brautleute (Art. 44 Abs. 2 IPRG) hat demgegenüber Ausnahmecharakter.
Aus dieser Regelung ergibt sich in bezug auf die bei der Einleitung des Verkündverfahrens vorzulegenden Ausweise folgendes:
- 111** Ausländer, die sich in der Schweiz gemäss Artikel 44 Absatz 1 IPRG nach den Voraussetzungen des schweizerischen Rechts verheiraten wollen, haben grundsätzlich die in Artikel 150 Absatz 1 Ziffern 1 bis 3 ZStV bezeichneten oder ihnen gleichwertigen Dokumente vorzulegen, die dazu bestimmt und geeignet sind, die Ehefähigkeit und das Fehlen von Ehehindernissen nach schweizerischem Recht nachzuweisen. Hingegen ist im Normalfall der Eheschliessung nach den Voraussetzungen des schweizerischen Rechts kein Ehefähigkeitszeugnis als Nachweis darüber erforderlich, dass der ausländische Verlobte nach seinem Heimatrecht ehefähig ist und dass die in der Schweiz geschlossene Ehe im Heimatstaat anerkannt werden wird.
Obschon die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen in den zwischen der Schweiz und Oesterreich beziehungsweise der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen Abkommen (vom 26. April 1962 bzw. vom 4. November 1985; Handbuch "Gesetzliche Grundlagen" Ziffern 8.1 und 8.2) eigens geregelt ist, besteht auch für Angehörige dieser Staaten im Normalfall keine Verpflichtung, im Hinblick auf die Heirat in der Schweiz ein im Heimatstaat ausgestelltes Ehefähigkeitszeugnis vorzulegen.
- 112** Ein Ehefähigkeitszeugnis des jeweiligen ausländischen Staates ist jedoch zu verlangen, wenn beide Brautleute im Ausland wohnhafte Ausländer sind (Art.

90-05-01	<p style="text-align: center;">Kreisschreiben vom 21. Mai 1990 (Stand am 1. Januar 1996) des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen für sich und zuhanden der Zivilstandsämter</p>	2
----------	---	---

43 Abs. 2 IPRG, Art. 168a ZStV) oder wenn die ausländischen Brautleute sich nach dem (milderen) Heimatrecht verheiraten wollen (Art. 44 Abs. 2 IPRG, Art. 168b ZStV).

- 113** Ueberdies haben nach herrschender Auffassung auch italienische Staatsangehörige ein Ehefähigkeitszeugnis vorzulegen, weil das zwischen der Schweiz und Italien geschlossene Abkommen (vom 16. November 1966; Handbuch "Gesetzliche Grundlagen" Ziffer 8.3) nicht bloss die Beschaffung, sondern in Artikel 8 die Vorlage eines italienischen Zeugnisses ausdrücklich vorsieht. Auf das italienische Zeugnis ist allerdings zu verzichten, wenn dessen Ausstellung verweigert wird, weil eine in der Schweiz ausgesprochene oder anerkannte Scheidung in Italien nicht anerkannt worden ist (vgl. Art. 43 Abs. 3 IPRG).
- 114** Sofern die ausländischen Verlobten bereits vor dem Verkündbegehren aus eigenem Antrieb ein Ehefähigkeitszeugnis ihres Heimatstaates beschafft haben, ist dieses nicht zurückzuweisen, sondern ins Verkünddossier zu nehmen; als Ausweis über Identität und Zivilstand der Verlobten kann ein solches Dokument weiterhin nützlich sein.
- 12** Weil in der Regel auf die Vorlage eines Ehefähigkeitszeugnisses für ausländische Verlobte verzichtet wird, ist dem Nachweis der Ehefähigkeit und des Fehlens von Ehehindernissen nach schweizerischem Recht besondere Beachtung zu schenken. Damit kann den bisweilen von ausländischer Seite geäusserten Bedenken, der Verzicht auf Ehefähigkeitszeugnisse führe zu bigamischen Eheschliessungen, begegnet werden.
- 121** Für den Nachweis über den Zivilstand ausländischer Verlobter sollen alle tauglichen Beweismittel in Betracht gezogen werden. Vereinzelt stellen ausländische Staaten besondere Ledigkeitszeugnisse aus, die nicht den Charakter von Ehefähigkeitszeugnissen haben und deshalb weiterhin verlangt werden dürfen. (In diesem Zusammenhang sei auf eine kürzlich eingetroffene Mitteilung der Tunesischen Botschaft in Bern hingewiesen, wonach künftig keine tunesischen Ledigkeitszeugnisse mehr ausgestellt würden.)
- 122** In Ländern, in denen die Eheschliessung jeweils im Geburtsregister angemerkt wird, besteht keine Gewähr, dass der keine Anmerkung einer Eheschliessung aufweisende Geburtsschein des Verlobten die Ledigkeit bereits hinreichend ausweist.
- 123** Sofern kein genügender amtlicher Ausweis über den Zivilstand vorgelegt wird, ist es sicherlich zweckmässig, vom ausländischen Verlobten eine vor einer

3	Kreisschreiben vom 21. Mai 1990 (Stand am 1. Januar 1996) des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen für sich und zuhanden der Zivilstandsämter	90-05-01
---	--	-----------------

Urkundsperson (nach Hinweis auf die Straffolgen einer falschen Erklärung) abgegebene Erklärung über den Zivilstand zu verlangen, wonach der Verlobte nie verheiratet beziehungsweise seit der Auflösung seiner letzten Ehe am ... (Datum) nicht wieder verheiratet sei. Es scheint uns im übrigen wenig empfehlenswert, dass der Zivilstandsbeamte selber eine solche Erklärung über den Zivilstand entgegennimmt.

- 13** Obschon bei der Vorbereitung der Eheschliessungen grösste Aufmerksamkeit auf das Vorhandensein allfälliger Ehehindernisse zu richten ist, lässt sich nie völlig vermeiden, dass vereinzelt auch in der Schweiz mit Nichtigkeitsgründen behaftete Ehen geschlossen werden. Denn die Anforderungen an den Nachweis der Eheschließung dürfen in Fällen mit Ausländerbeteiligung nicht so hoch geschraubt werden, dass dadurch letztlich das in Artikel 54 der Bundesverfassung und in Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützte Recht auf Eingehung einer Ehe nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen vereitelt wird.
- 14** In diesem Zusammenhang erlauben wir uns den folgenden Hinweis:
- 141** Die Eheschließung von Ausländern in der Schweiz bedarf keiner Bewilligung der kantonalen Aufsichtsbehörde, wenn die Braut oder der Bräutigam in der Schweiz Wohnsitz hat oder das Schweizer Bürgerrecht besitzt (Art. 43 Abs. 1 IPRG) und wenn die materiell-rechtlichen Voraussetzungen der Eheschließung schweizerischem Recht unterstehen (Art. 44 Abs. 1 IPRG). Sofern auch in diesen Fällen die Verkünddokumente der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Prüfung unterbreitet werden (Art. 168 ZStV), geschieht dies nicht auf Begehren der Verlobten, sondern aufgrund einer Bestimmung des kantonalen Rechts beziehungsweise auf Wunsch des Zivilstandsamtes. Es handelt sich somit um eine Prüfung, die von Amtes wegen erfolgt und nach Artikel 179 Absatz 1 Ziffer 2 ZStV in der Regel gebührenfrei vorzunehmen ist.
- 142** Eine Gebühr nach Massgabe des kantonalen Tarifs ist hingegen zulässig, wenn die kantonale Aufsichtsbehörde eine Bewilligung nach Artikel 43 Absatz 2 IPRG in Verbindung mit Artikel 168a ZStV oder nach Artikel 44 Absatz 2 IPRG in Verbindung mit Artikel 168b ZStV erteilt. Im Rahmen der kantonalen Tarife kann ausserdem eine Gebühr unter den Voraussetzungen von Art. 179a ZStV erhoben werden. Die Bestimmung, die eine Ausnahme von der Gebührenfreiheit (Art. 179 ZStV) bildet, muss restriktiv angewandt werden. Die Erhebung von Gebühren ist nur für besonders anspruchsvolle internationale Fälle zulässig, wenn ausländische Belege zu prüfen sind, die

90-05-01	<p style="text-align: center;">Kreisschreiben vom 21. Mai 1990 (Stand am 1. Januar 1996) des Eidgenössischen Amtes für das Zivilstandswesen an die kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen für sich und zuhanden der Zivilstandsämter</p>	4
----------	---	---

im Vergleich mit der Prüfung inländischer Dokumente einen wesentlich höheren Arbeitsaufwand verursachen. Bei Brautleuten aus einem unserer Nachbarstaaten dürfte diese Voraussetzung in der Regel nicht erfüllt sein, sodass eine Gebühr im Sinne von Art. 179a ZStV ausgeschlossen ist.

2 Ehefähigkeitszeugnisse für die Eheschliessung von Schweizern im Ausland

- 21** Die Frage, ob eine Schweizer Bürgerin oder ein Schweizer Bürger der zuständigen ausländischen Amtsstelle im Hinblick auf eine beabsichtigte Eheschliessung im Ausland ein schweizerisches Ehefähigkeitszeugnis vorzulegen habe, richtet sich nach dem Recht des Staates, in dem die Ehe geschlossen werden soll. Nach schweizerischem Recht (Art. 96 - 104 ZGB) beurteilt sich lediglich, ob das angeforderte schweizerische Ehefähigkeitszeugnis im konkreten Fall ausgestellt werden kann.
- 22** Das Vorgehen im Zusammenhang mit der Ausstellung eines schweizerischen Ehefähigkeitszeugnisses hat beim Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht keine Aenderung erfahren; massgebend sind die Artikel 171 bis 176 der Zivilstandsverordnung.
- 23** Sofern schweizerische Ehefähigkeitszeugnisse für die Vorbereitung der Eheschliessung von Schweizern in der Bundesrepublik Deutschland, Oesterreich und Italien auf amtlichem Wege bestellt werden, sind die Bestimmungen der von der Schweiz mit diesen drei Staaten geschlossenen Abkommen (Handbuch "Gesetzliche Grundlagen" Abschnitt 8 Ziffern 8.1, 8.2 und 8.3) massgebend.
- 24** Wegen mangelnder Angaben (Namen nach der Ehe, allfällige gemeinsame Kinder, Statistik) kann das schweizerische Ehefähigkeitszeugnis nicht als Grundlage für die Eintragung in einem schweizerischen Eheregister dienen. Entscheiden sich die Brautleute nachträglich zugunsten einer (nicht durch den leitenden Zivilstandsbeamten vorzunehmenden) Trauung in der Schweiz, so haben sie das Ehefähigkeitszeugnis durch eine Trauungsermächtigung (Formular 38a) ersetzen zu lassen.
- 25** Schliesslich erlauben wir uns nochmals den Hinweis, dass für die Ausstellung schweizerischer Ehefähigkeitszeugnisse vom 1. Juni 1990 an die mehrsprachigen Formulare gemäss dem Uebereinkommen Nr. 20 der Internationalen Zivilstandskommission (CIEC) verwendet werden sollen.